Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(19.5.1972) Drucksache 8/310

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 310
19. 05. 72

Bericht

**des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen
über wesentliche Prüfungsergebnisse hinsichtlich der gesamten
Haushalts- und Wirtschaftsführung der**

Freien Hansestadt Bremen

sowie Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1970

Abkürzungsverzeichnis

AM	Amtliche Mitteilungen für die bremischen Behörden
aoH	außerordentlicher Haushalt
BGBl.	Bundesgesetzblatt
Brem.ABl.	Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen
Brem.GBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
Hst.	Haushaltsstelle
LHO	Landeshaushaltsordnung
LV	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
Mill.	Millionen
oH	ordentlicher Haushalt
RHO	Reichshaushaltsordnung
RPrG	Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich
SaBremR	Sammlung des Bremischen Rechts
SaBreR-ReichsR	Sammlung des Bremischen Rechts — früheres Reichsrecht
Tz.	Textzahl
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
WVVO	Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung)

Inhaltsverzeichnis

Textzahl

A. Allgemeiner Teil

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage, Gegenstand und Zweck des Berichtes 1—2
2. Wesentlicher Inhalt des Berichtes 3
3. Zusammenarbeit mit anderen Rechnungshöfen 4
4. Mitwirkung des Rechnungshofes beim Erlaß von Verwaltungsbestimmungen 5
5. Prüfung besonderer Haushaltsmittel 6
6. Rechnung des Rechnungshofes 7

II. Allgemeine Prüfungsergebnisse

1. Neue Haushaltssystematik; Titelverwechslungen 8—9
2. Bruttoprinzip 10
3. Begründung der Rechnungsbelege 11
4. Zentralisierung bei Personalausgaben 12
5. Aufbewahrungsfristen für Gehaltsunterlagen 13
6. Arbeitsanweisungen bei Verwendung von EDV-Anlagen 14
7. Ausstattung von Diensträumen 15

B. Besonderer Teil

I. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 16

II. Haushaltsrechnung

1. Vorlage 17
2. Form und Gliederung 18
3. Vollständigkeit 19
4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 Absatz 1 Ziffer 1 RHO, § 10 Absatz 2 Buchstabe a RPrG) 20—21
5. Rechnungsmäßiges Ergebnis sowie Nachweis der Bestände 22—27
6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen 28
7. Haushaltsausgabereste 29

III. Verpflichtungsermächtigungen und Vorgriffe 30

Textzahl

IV. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Senat

Senatskommission für das Personalwesen
425 01 „Vergütungen der Angestellten"
Erstattung von Aufwendungen 31

Inneres

Wasserschutzpolizeiamt

0033 „Wasserschutzpolizeiamt"
Entschädigungen aufgrund der Bekleidungsvorschrift für die Polizeivollzugsbeamten 32

Bauwesen

Hochbauamt

L 010/710 aoH „Haus der Bürgerschaft" 33
0035/725 30-0 (bis 1969: L 035/710 aoH)
„Umbau und Erweiterung der Unterkünfte der Bereitschaftspolizei" 34
0230/722 30-7 (bis 1969: L 0510/710 aoH)
„Umbau und Erweiterung der Staatlichen Kunstschule" 35

Wasserwirtschaftsamt

0063 „Wasserwirtschaftsamt"
Unvollständige Kostenerstattung 36

Finanzen

Oberfinanzdirektion
0950 „Oberfinanzdirektion und Finanzämter"
Erstattung von Aufwendungen 37

V. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung 38
2. Bürgschaften und Garantien 39—41

VI. Sonderprüfungen

1. Überwachung des Staatsschuldbuches 42
2. Bestätigung der sachlichen Richtigkeit von Landeseinnahmen im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich unter den Ländern 43

Textzahl

VII. Bericht über die Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

1. Allgemeines 44
2. Entwicklung der Landesbeteiligungen im Rechnungsjahr 1970 45
3. Erträge aus den Beteiligungen der Freien Hansestadt Bremen 46

VIII. Bericht über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts

1. Allgemeines 47
2. Einzelfeststellungen
   Wasser- und Bodenverbände 48
   Bremische Ruhelohnkasse 49—52

Anlage: Vermögensaufstellung der Freien Hansestadt Bremen

Hiermit erstattet der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) und dem Senat seinen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen im Rechnungsjahr 1970. — Das Ergebnis der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) aufgrund des von der Stadtbürgerschaft hierfür festgestellten eigenen Haushaltsplanes wird in einem gesonderten Bericht dargestellt.

A. Allgemeiner Teil

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage, Gegenstand und Zweck des Berichtes

1 Die jährlichen Berichte des Rechnungshofes beruhten bis zum 31. Dezember 1971 auf § 10 des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Dezember 1966 sowie auf § 107 RHO. Vom 1. Januar 1972 an gilt § 97 LHO. Danach faßt der Rechnungshof das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Entlastung des Senats wegen der Haushaltsrechnung gemäß § 114 LHO und für die Vermögensnachweisung von Bedeutung sein kann, jährlich für die Bürgerschaft bzw. die Stadtbürgerschaft in einem Bericht zusammen, den er der Bürgerschaft bzw. der Stadtbürgerschaft und dem Senat zuleitet. Er hat dabei zur Haushaltsführung insbesondere zu berichten,

a) ob die in der Haushaltsrechnung und die in den Büchern aufgeführten Beträge übereinstimmen und die geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsmäßig belegt sind,

b) ob und in welcher Weise vom Haushaltsplan oder von Nachbewilligungen ohne Genehmigung der Bürgerschaft bzw. der Stadtbürgerschaft oder der Finanzdeputation abgewichen wurde,

c) ob gegen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften über die Einnahmen und Ausgaben oder den Erwerb und die Verwaltung öffentlichen Eigentums verstoßen wurde,

d) ob bei der Ausführung des Haushaltsplanes die gebotene Wirtschaftlichkeit beachtet wurde.

Außerdem hat der Rechnungshof seine Erfahrungen und Feststellungen aus der laufenden Überwachung der Wirtschaftsführung und der organisatorischen Überprüfung von Behörden und Einrichtungen mitzuteilen; er hat ferner zu berichten, ob und in welcher Weise die Verwaltung Einsparungs- oder Vereinfachungsvorschläge des Rechnungshofes aufgegriffen oder sonstige Hinweise berücksichtigt hat. Der Bericht soll auch Bemerkungen über wesentliche Anstände aus der Prüfung der Betätigung bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit enthalten.

Es liegt in der durch Gesetz bestimmten Eigenart der Aufgaben des Rechnungshofes, daß die in seinen jährlichen Berichten enthaltenen Wahrnehmungen, Feststellungen und Beurteilungen hauptsächlich nur in der Aufdeckung von Fehlern und in Beanstandungen zum Ausdruck kommen.

Der Rechnungshof sieht seinen Auftrag aber nicht allein in einer nachträglichen Kontrolle der öffentlichen Finanzgebarung. Er ist auch bemüht, der Verwaltung Hinweise und Anregungen vor allem zur wirtschaftlicheren und schnelleren Durchführung ihrer Aufgaben sowie zur Verbesserung der Organisation und der Kassensicherheit zu geben, ohne ihr allerdings die Verantwortung für Entscheidungen und damit für das Verwaltungshandeln abnehmen zu können. In diesem Zusammenhang sei ergänzend darauf hingewiesen, daß der Rechnungshof seit dem Inkrafttreten der LHO (1. Januar 1972) aufgrund von Prüfungserfahrungen die Bürgerschaft, den Senat und einzelne Senatoren beraten kann.

Darüber hinaus enthält der Bericht etwaige Feststellungen aus den Prüfungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

2 Wie bisher gelten die Ausführungen im Allgemeinen Teil dieses Berichtes für den gesamten Bereich der bremischen Verwaltung und sind daher in dem gesonderten Bericht zum Haushalt der „Freien Hansestadt Bremen (Stadt)" nicht nochmals enthalten.

2. Wesentlicher Inhalt des Berichtes

3 Neben einer Würdigung der Haushaltsrechnung enthält der Bericht die wesentlichen Prüfungsergebnisse des Rechnungsjahres 1970, aber auch vorhergehender Rechnungsjahre, soweit sie erst 1970 abgeschlossen werden konnten und eine frühere Berichterstattung nicht möglich war. Wenn weiterhin auch Vorgänge aus neuerer Zeit einbezogen werden, dann geschieht dies in dem Bestreben, möglichst gegenwartsnah zu sein.

Die ständige Verlagerung der Schwerpunkte bei der Rechnungsprüfung bedingt es, über einige Verwaltungen umfassender, über andere dagegen weniger oder gar nicht zu berichten; eine Auswahl und eine entsprechende Einschränkung der Prüfung (§ 94 RHO bzw. § 89 Absatz 2 LHO) war zwangsläufig wiederum geboten. Deshalb kann dieser Bericht im einzelnen wie im allgemeinen kein vollständiges Bild über die Art der Haushalts- und Wirtschaftsführung vermitteln.

3. Zusammenarbeit mit anderen Rechnungshöfen

4 Der Rechnungshof beteiligte sich wie bisher an dem Erfahrungsaustausch der Rechnungshöfe untereinander und an Arbeitsgemeinschaften.

Zur Vermeidung von Doppelarbeit bestehen mit dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen Vereinbarungen, nach denen die mehreren Rechnungshöfen obliegende Prüfung von Zuwendungen an Dritte nur von einem der Rechnungshöfe durchgeführt wird. Auch bestehen Prüfungsvereinbarungen hinsichtlich der Beteiligung Bremens an rechtlich selbständigen Unternehmen, soweit an ihnen auch der Bund oder andere Länder beteiligt sind. Aufgrund solcher Vereinbarungen führte der Rechnungshof Prüfungen für andere Rechnungshöfe durch, andererseits wurden ihm auch Prüfungsaufgaben abgenommen.

4. Mitwirkung des Rechnungshofes beim Erlaß von Verwaltungsbestimmungen

5 Der Rechnungshof hat sich im Jahre 1971 u. a. zu folgenden Angelegenheiten geäußert oder — soweit es erforderlich war — seine Zustimmung erteilt:

Verteilung der für Famuli und Praktikanten veranschlagten Mittel auf die Kliniken der Freien Hansestadt Bremen

Verwendung der elektronischen Datenverarbeitung für die Gewährung von Ausbildungsförderung

Nichtinventarisierung von geringwertigen Gebrauchsgegenständen

Kostenerstattung für die Inanspruchnahme der Druckerei des Statistischen Landesamtes

Bestimmungen über die Wirtschaftsführung der Städtischen Krankenanstalten Bremen

Verfahren der Leistungserfassung und der Erfassung der Aufnahmedaten für das Zentralkrankenhaus „Links der Weser"

Umstellung der in den Finanzämtern für die laufend veranlagten Steuern geführten Überwachungsliste

Buchungsverfahren für unverzinsliche Gehaltsvorschüsse auf EDV

Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen an Krankenpflegevorschulen, Krankenpflegeschulen, Kinderkrankenpflegeschulen und Schulen für Krankenpflegehilfe

Erteilung allgemeiner Annahmeanordnungen für Bußgelder im Bereich Bildungswesen, für Baugebühren des Bauaufsichtsamtes, für Verwaltungsgebühren und Müllabfuhrgebühren des Bauamtes Bremen-Nord

Lebensbescheinigungen für Ruhelohnempfänger

Fortfall des Nachrechnens bei maschinell erstellten Fernmelderechnungen

Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Aufträgen beim Bau und der Vermietung von Nahverkehrsanlagen

Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben für die Eigenunfallversicherung

Immatrikulationsbescheinigungen der Universität Bremen

Gemeinsame Finanzierung außerhalb des Königsteiner Abkommens

Zentralisierung der Kassengeschäfte (Auflösung der Oberfinanzkasse)

Verbuchung der den Gefangenen gutgeschriebenen Arbeitsbelohnung

Warenautomaten in Schulen

Fälschungssicheres Ausfüllen von Markierungsbelegen bei EDV.

5. Prüfung besonderer Haushaltsmittel

6 Nach den Erläuterungen zum Haushaltsplan 1970 unterlag die Verwendung der Mittel bei Titel 531 39 „Allgemeine Ausgaben" im Kapitel 0032 „Landesamt für Verfassungsschutz" einer besonderen Prüfung durch den Präsidenten des Rechnungshofes, den Senator für Inneres und den Senator für die Finanzen. Dieser Bericht bezieht sich somit nicht auf diese Ausgaben.

6. Rechnung des Rechnungshofes

7 Die Prüfung der Rechnung des Rechnungshofes oblag dem Präsidenten des Rechnungshofes (§ 88 Absatz 4 RHO); er hat das Ergebnis seiner Prüfung dem Präsidenten der Bürgerschaft mit Schreiben vom 27. Mai 1971 mitgeteilt. Die Bürgerschaft (Landtag) hat dem Präsidenten des Rechnungshofes wegen der Rechnung des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1970 in ihrer Sitzung am 8. Juni 1971 Entlastung erteilt (§ 108 Absatz 3 RHO).

II. Allgemeine Prüfungsergebnisse

1. Neue Haushaltssystematik; Titelverwechslungen

8 Der Senator für Finanzen hat am 3. Dezember 1968 die „Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik der Freien Hansestadt Bremen" erlassen (Brem.ABl. 1969 S. 61). Der darin enthaltene Gruppierungsplan mit Zuordnungsrichtlinien löste ab Rechnungsjahr 1970 die Eingliederungspläne aus dem Jahre 1954 ab. Der Gruppierungsplan ist bundeseinheitlich und gilt für die Haushalte der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt) und der Stadtgemeinde Bremerhaven. Damit ist auch der unterschiedliche Aufbau der beiden bremischen Haushalte entfallen.

Durch die neue Gruppierung sind die Haushalte vergleichbarer und durchschaubarer geworden. Ein weiterer Vorteil ist der damit ermöglichte rationelle Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, mit deren Hilfe jetzt für die parlamentarischen Beratungen des Haushalts Entscheidungshilfen bereitgestellt und der Verwaltung die Arbeiten der Aufstellung und Durchführung des Haushalts sowie die Rechnungslegung erleichtert werden können.

9 Bei der ersten Aufstellung der Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1970 nach diesen Grundsätzen und bei ihrer Durchführung war die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zu den Titeln noch nicht in allen Fällen richtig vorgenommen worden. Die sich ergebenden Titelverwechslungen wurden jeweils im einzelnen den Behörden mitgeteilt. Wesentliche Auswirkungen auf die Haushaltsrechnung wurden nicht festgestellt.

2. Bruttoprinzip

10 Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit von Haushaltsplan und Haushaltsrechnung sind alle Einnahmen und Ausgaben einzeln mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle in der Rechnung nachzuweisen. Unzulässig sind Verrechnungen außerhalb des Haushalts, das Vorwegabsetzen einer Einnahme von Ausgaben oder umgekehrt einer Ausgabe von Einnahmen (§ 69 Absatz 1 RHO, ab 1. Januar 1972: § 35 Absatz 1 LHO). Der Rechnungshof

hat feststellen müssen, daß trotz des klaren Gesetzeswortlautes und der alljährlichen Hinweise in den Ausführungsanweisungen zu den Haushalten (zuletzt: Ziffer 32 der Ausführungsanweisung zu den Haushalten 1970 und 1971 vom 21. Januar 1970 — Brem.ABl. S. 41) nicht immer nach dieser zwingenden Vorschrift verfahren wurde.

Es handelt sich beim Bruttoprinzip keineswegs nur um einen reinen Ordnungsgrundsatz der Buchführung, sondern um eine wesentliche Grundlage für die Überschaubarkeit der öffentlichen Geldverwaltung. Denn bei einer Vorabverrechnung von Einnahmen und Ausgaben wird buch- und rechnungsmäßig nur noch der verbleibende Differenzbetrag erfaßt (Nettobuchung); bei einer vollen Verrechnung verbleibt überhaupt kein nachzuweisender Rest. Die Bücher und die Haushaltsrechnung geben dann keinen Aufschluß mehr über den tatsächlichen Umfang der Zahlungsvorgänge, und die verrechneten Beträge entziehen sich leicht der innerbehördlichen Aufsicht, der Rechnungsprüfung und schließlich auch der parlamentarischen Kontrolle.

3. Begründung der Rechnungsbelege

11 Die Tätigkeit des Rechnungshofes wird dadurch erschwert, daß die ihm vorgelegten Belege nicht immer ordnungsmäßig begründet sind. So lassen die Belege vielfach Angaben über Rechtsgrundlage und Notwendigkeit der Zahlung, die Angemessenheit der Betragshöhe und den Nachweis der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln vermissen. Der Rechnungshof ist dann gezwungen, im Prüfungsverfahren die mittelbewirtschaftenden Behörden zur Vervollständigung der Belege aufzufordern, um zu einer Beurteilung der Zahlungen in der Lage zu sein. Dies würde vermieden, wenn die zur Begründung von Haushaltseinnahmen und -ausgaben beizubringenden Belege (§ 64 RHO, ab 1. Januar 1972: § 75 LHO) den Bestimmungen der §§ 44 bis 88 RRO entsprechen und damit eine Prüfung der Maßnahmen ohne Rückfragen ermöglichen würden.

4. Zentralisierung bei Personalausgaben

12 Von der zentralen Berechnung der Personalausgaben durch die Gehaltsstelle der Senatskommission für das Personalwesen war bisher noch die Oberfinanzdirektion Bremen ausgenommen. Bei der Prüfung der Personalausgaben stellte der Rechnungshof fest, daß die von den Buchhaltern der Oberfinanzkasse zu bearbeitenden Zahlfälle selbst unter Berücksichtigung ihrer weiteren Aufgaben unter den Bearbeitungsquoten der Kontenführer bei der Gehaltsstelle der Senatskommission für das Personalwesen lagen.

Auch nachdem aufgrund von § 57 HGrG eine Bundeskasse bei der Oberfinanzdirektion Bremen als Teil der Bundesverwaltung geschaffen worden und gemäß § 2 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 die Landeshauptkasse ab 1. Januar 1972 bremische Amtskasse für die Oberfinanzdirektion sowie Oberkasse für die bremischen Finanzkassen geworden war, verblieben die bisherigen Buchhalter für die Berechnung der Bezüge in einer eigens dafür geschaffenen Gehaltsstelle der Oberfinanzdirektion.

Dagegen hielt der Rechnungshof eine besondere Gehaltsstelle für den Bereich der Oberfinanzdirektion Bremen weder für erforderlich noch für wirtschaftlich vertretbar. Seinem Vorschlag, die gesamte Kontenführung für die Personalausgaben der Senatskommission für das Personalwesen zu übertragen, wird nun entsprochen.

5. Aufbewahrungsfristen für Gehaltsunterlagen

13 Nach der Aktenordnung für die Behörden der Freien Hansestadt Bremen vom 12. August 1958 (AM S. 157) sind die Besoldungslisten und Lohnnachweise der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Ruhestandsbeamten, zu denen auch die Stammkarten und Stammblätter gehören, 30 Jahre lang aufzubewahren.

Zur Einschränkung der ohnehin sich ständig ausweitenden Belegverwaltung und der damit verbundenen Verwaltungsarbeit hat der Rechnungshof Vorschläge zur Verkürzung der Aufbewahrungszeiten gemacht.

6. Arbeitsanweisungen bei der Verwendung von EDV-Anlagen

14 Bei der Zuhilfenahme von Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung sind aus Gründen der Verfahrenssicherheit schriftliche Dienst- und Arbeitsanweisungen unerläßlich. Welche Mindestanforderungen hier zu stellen sind, hat der Rechnungshof bereits im Bericht zum Rechnungsjahr 1967 — Anlage 1 — mitgeteilt. Derartige Anweisungen fehlen z. B. noch für die Berechnung und Zahlbarmachung von Renten der Eigenunfallversicherung der Freien Hansestadt Bremen, des Bremischen Gemeinde-Unfallversicherungs-Verbandes und der Bremischen Ruhelohnkasse. Der Rechnungshof hat auf die Notwendigkeit des baldigen Erlasses derartiger Vorschriften hingewiesen.

7. Ausstattung von Diensträumen

15 Für die Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt) fehlen noch immer Richtlinien für die Ausstattung von Dienstzimmern. Nach Ansicht des Rechnungshofes beeinträchtigt das die wirtschaftliche und sparsame Bewirtschaftung der Ausstattungsmittel.

Zwar bewirkt die zentrale Beschaffung von Mobiliar und Einrichtungsgegenständen eine relativ gleichmäßige Inventarausstattung mit Serienmöbeln innerhalb der bremischen Verwaltung. Die Erfahrung zeigt jedoch, daß sich die Beschaffungsstelle den Sonderwünschen der Bedarfsbehörden nicht immer zu entziehen vermag. Bei der Beurteilung der Angemessenheit solcher Anforderungen dürfte die zentrale Beschaffungsstelle auch vielfach überfordert sein. Damit ist aber die anzustrebende Gleichwertigkeit der Dienstzimmerausstattungen bei gleichwertigen Funktionen in Frage gestellt.

Eine gleichmäßige wirtschaftliche und sparsame Ausstattung von Dienstzimmern wird ohne entsprechende Richtlinien mit einer Festlegung von Art und Umfang der für die verschiedenen Funktionen regelmäßig zuzubilligenden Ausstattung und der jeweiligen Höchstpreise nicht erreicht werden. Verschiedentlich früher geäußerten Einwänden, Höchstbeträge würden bis zur obersten Grenze ausgeschöpft werden und damit zu einer zwangsläufigen Steigerung des Mittelbedarfs führen, vermag der Rechnungshof nicht beizupflichten. Ausstattungsrichtlinien sollten neben den Höchstbeträgen für vollständige Zimmerausstattungen für jeden Ausstattungsgegenstand eine obere Grenze enthalten, die auch bei Ersatz und Ergänzungen anwendbar wäre. Dadurch dürfte z. B. eine vom Rechnungshof festgestellte Beschaffung einer Tischlampe zum Preise von nahezu 500 DM von der Bedarfsbehörde in Zukunft von vornherein als unwirtschaftlich erkannt werden können.

Die Möglichkeit, in besonders gelagerten Fällen Art, Umfang und Preisobergrenzen von Dienstzimmerausstattungen innerhalb der Erläuterungen von Einzelbewilligungen im Haushaltsplan parlamentarisch festzulegen, würde durch die empfohlenen Richtlinien nicht berührt.

B. Besonderer Teil

Bericht über wesentliche Prüfungsergebnisse hinsichtlich der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen sowie Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1970.

I. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan

16 Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1970 war entsprechend dem Grundsatz des Artikels 102 LV ausgeglichen. Er wurde nach der neuen Haushaltssystematik gestaltet. Die Bürgerschaft (Landtag) hatte den Haushaltsplan durch Haushaltsgesetz vom 23. Dezember 1969 (Brem.GBl. S. 161) in Einnahmen und Ausgaben auf 1 001 944 380 DM festgesetzt.

Das erst anhand der Rechnung bezifferbare Volumen der in dem Haushaltsplan auch enthaltenen Leertitel-Bewilligungen (im Haushaltsplan vorgesehene Ausgabezwecke mit ganz oder teilweise offengebliebenen, sich nach der Höhe bestimmter künftiger Einnahmen richtenden Geldansätzen) ergibt sich aus Tz. 28.

II. Haushaltsrechnung

1. Vorlage

17 In Ausführung des Artikels 133 LV hat der Senat die „Haushaltsrechnungen der Freien Hansestadt Bremen 1970" durch Mitteilung vom 14. Dezember 1971 (Drucksache 8/47) der Bürgerschaft (Landtag) vorgelegt.

2. Form und Gliederung

18 Wie in den Jahren vorher wurde auch die Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1970 abweichend von § 77 RHO in gekürzter Form vorgelegt. Ergänzend zu der darin enthaltenen Hauptrechnung (Gesamtbeträge der Einzelpläne) und der Zentralrechnung (Gesamtbeträge der Kapitel) wurden die vollständigen Rechnungsnachweisungen (Ergebnisse der einzelnen Haushaltsstellen) in der Verwaltung der Bürgerschaft ausgelegt.

3. Vollständigkeit

19 Zulässigerweise werden von der Haushaltsrechnung diejenigen Zahlungsvorgänge des betreffenden Rechnungsjahres nicht erfaßt, die als „Vorschüsse" oder „Verwahrungen" behandelt worden sind.

Nach den dem Rechnungshof mit den Kassenrechnungen zugegangenen Nachweisungen der noch nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen (§§ 62, 63 RHO, §§ 4, 111, 112 RRO) betrugen am Schluß des Rechnungsjahres 1970 die Summen

der Vorschüsse ..... 9 957 159,12 DM
und die
der Verwahrungen ..... 2 497 647,94 DM.

Von den in der Summe der Vorschüsse enthaltenen Personalausgaben von 8 194 224,48 DM entfallen u. a. auf:

a) Dienst- und Versorgungsbezüge für Januar 1971 ..... 6 299 445,49 DM

b) unverzinsliche Vorschüsse ..... 1 448 498,15 DM.

In der Summe der Verwahrungen sind u. a. enthalten:

a) Hinterlegungen (ohne Werthinterlegungen) ..... 1 823 135,17 DM

b) Abzüge von Dienst- und Versorgungsbezügen ..... — 279 282,65 DM.

4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 Absatz 1 Ziffer 1 RHO, § 10 Absatz 2 Buchstabe a RPrG)

20 Die in der Haushaltsrechnung 1970 aufgeführten Beträge stimmen in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen überein, die in der Kassenrechnung 1970 in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind. Hinsichtlich der ordnungsmäßigen Belegung wurden bei der überwiegend nur stichprobenweisen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben über die nachfolgenden Einzelfeststellungen hinaus keine wesentlichen Mängel festgestellt.

21 Die Übereinstimmung der Beträge und ihre ordnungsmäßige Belegung ist auch für die Kassenrechnung des Rechnungshofes festgestellt worden, die gemäß § 88 Absatz 4 RHO von dem Präsidenten des Rechnungshofes geprüft worden ist.

5. Rechnungsmäßiges Ergebnis sowie Nachweis der Bestände

	Soll	Ist	Rechnungsmäßiges Ergebnis unter Berücksichtigung des § 77 RHO	Bestände des Haushalts gemäß § 78 RHO	Bestände in Rücklagen und Fonds
	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6
1. Bestand am 1. Januar 1970				+ 32 917 856,42	+ 81 962 891,85
2. Einnahmen	1 001 944 380,—	1 030 753 938,98	+ 28 809 558,98	+ 1 030 753 938,98	
davon Entnahmen aus Rücklagen und Fonds					— 28 376 467,89
3. Ausgaben	1 001 944 380,—	975 842 983,05		— 975 842 983,05	
davon Zuführungen an Rücklagen und Fonds					+ 37 205 218,39
Ausgabereste 1969	+ 57 177 953,54				
Vorgriffe 1969	— 2 996 225,66				
Ausgabereste 1970		+ 90 255 884,89			
Vorgriffe 1970		— 2 427 072,54			
Saldo der nach Ablauf der Rj. 1962—1969 verbliebenen Ausgabereste der außerordentlichen Haushalte abzüglich des Resteverfalls im Rj. 1963, die nach den Haushaltsgesetzen in den Rechnungen besonders nachzuweisen waren	— 21 263 871,46				
Summe	1 034 862 236,42	1 063 671 795,40	+ 28 809 558,98		
4. Ergebnis des Rj. 1970			—,—		
5. Bestand am 31. Dezember 1970				+ 87 828 812,35	+ 90 791 642,35

23 Die tatsächlichen Einnahmen übersteigen die Einnahmeanschläge um 28 809 558,98 DM. Dem steht eine im Gesamtergebnis gleich hohe Ausweitung der Ausgaben gegenüber, die sich aus Nachbewilligungen (ohne Berücksichtigung der aus zentral veranschlagten Mitteln — Verstärkungsmittel — gedeckten Beträge) von 82 454 029,92 DM den in Tz. 28 erläuterten Minderausgaben von 74 908 342,40 DM und dem Saldo der nach Ablauf der Rechnungsjahre 1962 bis 1969 verbliebenen Ausgabereste der außerordentlichen Haushalte (nach Abzug des Resteverfalls im Rechnungsjahr 1963 von — 21 263 871,46 DM), die nach den Haushaltsgesetzen in den Rechnungen besonders nachzuweisen waren, ergibt. Die Rechnung ist ausgeglichen.

24 In den Rechnungsjahren 1962 bis 1969 wurden entsprechend den Bestimmungen der Haushaltsgesetze bei der Feststellung der Jahresergebnisse der außerordentlichen Haushalte nur die tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Isteinnahmen) und die tatsächlich geleisteten Ausgaben (Istausgaben) berücksichtigt. Es waren deshalb in die Darstellung des rechnungsmäßigen Ergebnisses die bislang unberücksichtigt gebliebenen Ausgabereste und Vorgriffe aufzunehmen.

25 Dem Bestand der Rücklagen und Fonds sind im Ergebnis 8 828 750,50 DM zugeführt worden.

26 In Höhe des Unterschiedes zwischen den verbliebenen Ausgaberesten von 90 255 884,89 DM und den Vorgriffen auf 1971 von 2 427 072,54 DM (= 87 828 812,35 DM) ist ein kassenmäßiger Bestand ausgewiesen.

27 Die Bestände ergeben sich aus den Büchern der Landeshauptkasse.

6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen

28 Mehrausgaben von zusammen 72 628 473,13 DM stehen Minderausgaben von zusammen 147 536 815,53 DM gegenüber; daraus ergibt sich die in der Hauptrechnung nachgewiesene Minderausgabe von 74 908 342,40 DM. Von dem Gesamt-Mehr von rd. 72,63 Mill. DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel rd. 33,25 Mill. DM, auf nicht veranschlagte Bewilligungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen (§ 10 Absatz 3 Haushaltsgesetz 1970) rd. 13,67 Mill. DM und auf Mehrausgaben im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeit rd. 25,41 Mill. DM.

Es verbleiben Haushaltsüberschreitungen von insgesamt 297 989,72 DM, die in der gekürzten Haushaltsrechnung 1970 nicht vollständig enthalten sind und der in der Verwaltung der Bürgerschaft hinterlegten vollständigen Kassenrechnung (Rechnungsnachweisungen mit Zentral- und Hauptrechnung) nicht ohne weiteres entnommen werden können; sie werden daher nachstehend im einzelnen aufgeführt:

Bei den gemäß § 3 Nummer 1 bis 3 des Haushaltsgesetzes 1970 deckungsfähigen Personalausgaben		5 084,70 DM
Hst. 0131/412 02-9	Entschädigung der Beisitzer	2 648,— DM
bei den lt. Haushaltsvermerk gegenseitig deckungsfähigen Haushaltsstellen		
0201/681 56-1	Stipendien — Pädagogische Hochschule —	
0201/681 57-0	Stipendien — Akademie für Gestaltung —	
0201/681 58-8	Stipendien — Ingenieurakademie —	
0201/681 59-6	Stipendien — Sozialakademie —	
0201/681 60-0	Stipendien — Wirtschaftsakademie —	
	zusammen	285 987,80 DM *)

*) Der Haushaltsausschuß der Finanzdeputation hat sich mit dieser Mehrausgabe einverstanden erklärt. Wegen des Ablaufs der Ermächtigung nach § 10 Absatz 1 Buchstabe a) Haushaltsgesetz 1970 war eine Nachbewilligung jedoch nicht mehr möglich. Zur Wahrung des Haushaltsausgleichs ist dafür der bei Hst. 0201/652 13-8, Zuschuß an den Länderfonds zur Errichtung neuer wissenschaftlicher Hochschulen, verbliebene Haushaltsrest um einen Betrag von 295 000 DM gekürzt worden.

Hst. 0531/427 02-5	Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige, soweit nicht Arbeitslohn	2 604,40 DM
Hst. 0541/517 01-4	Bewirtschaftung der Grundstücke ...	171,94 DM
Hst. 0550/427 02-8	Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige, soweit nicht Arbeitslohn	787,49 DM
Hst. 0680/511 01-2	Geschäftsbedarf	115,21 DM
Hst. 0702/651 15-8	Abführung zurückgezahlter Zuschüsse an den Bund	383,80 DM
mit Beträgen von jeweils unter 100 DM bei		
Hst. 0010/452 01-5	Betriebsveranstaltungen	
Hst. 0022/531 33-6	Bewirtschaftung der Übernachtungszimmer	
Hst. 0032/512 01-1	Bücher und Zeitschriften	
Hst. 0035/514 01-5	Haltung von Dienstfahrzeugen	
Hst. 0131/512 01-5	Bücher und Zeitschriften	
Hst. 0237/519 10-8	Kleine Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden	
Hst. 0237/523 11-3	Bibliothek	
Hst. 0311/512 01-3	Bücher und Zeitschriften	
Hst. 0311/514 03-2	Entschädigung für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge	
Hst. 0311/527 01-0	Reisekostenvergütungen	
Hst. 0370/512 01-9	Bücher und Zeitschriften	
Hst. 0500/531 64-9	Inanspruchnahme aus Impfschäden	
Hst. 0970/685 82-0	Anteil der Rennvereine an der Totalisatorsteuer	
	zusammen	296,38 DM

7. Haushaltsausgabereste

29 Die Entwicklung der Ausgabereste für den Landeshaushalt zeigt die nachstehende Übersicht, in der die Beträge auf volle 100 DM abgerundet sind:

	Gesamtbetrag DM	Prozent vom Ausgabevolumen*)
Aus 1961 (oH und aoH)	18 752 300	2,53
aus 1962 (oH und aoH)	38 486 400	4,50
aus 1963 (oH und aoH)	32 697 900	3,88
aus 1964 (oH und aoH)	19 040 800	2,13
aus 1965 (oH und aoH)	38 536 800	5,74
aus 1966 (oH und aoH)	40 899 500	5,35
aus 1967 (oH und aoH)	42 686 700	5,08
aus 1968 (oH und aoH)	45 886 700	5,47
aus 1969 (oH und aoH)	57 177 900	5,94
aus 1970	90 255 800	7,93

*) Ausgabevolumen: Anschläge + Solländerungen + übernommene Reste — übernommene Vorgriffe.

Die Ausgabereste verteilen sich wie folgt:

	in Höhe von DM (auf volle 100 DM abgerundet)
Bildungswesen	55 237 400
Finanzen	17 345 200
Bauwesen	5 741 100
Wirtschaft	4 148 900
Wohlfahrt, Jugend und Sport	2 520 100
Häfen, Schiffahrt und Verkehr	1 378 700
Justiz	1 172 600
Inneres	900 700
Gesundheitswesen	769 500
Senat	619 700
Arbeit	391 100
Bürgerschaft	25 600
Rechnungshof	4 600

Diese Ausgabereste betreffen im einzelnen folgende Maßnahmen:

	DM (auf volle 100 DM abgerundet)
Bau der Universität (Planungs- und Baukosten)	50 608 600
Darlehen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues	10 761 500
Sonderzuweisungen an Bremerhaven	4 900 000
Zinszuschüsse für Kredite zum Neubau von Seeschiffen	3 112 900
Bau des Lesumsperrwerkes einschl. schadenverhütende Maßnahmen	2 510 600
Darlehen aus der Ausgleichsabgabe nach § 9 des Schwerbeschädigtengesetzes	2 071 600
Erweiterungsbau der Ingenieurakademie	1 909 000
Anteil Bremens am Fonds der gemeinsamen Landesplanungsarbeit Bremen/Niedersachsen	1 111 800
Zuschuß an den Länderfonds zur Errichtung neuer wissenschaftlicher Hochschulen	1 080 900
An Bremerhaven für den Bau des Deutschen Schiffahrtsmuseums	900 000
Anteil an der Feuerschutzsteuer	699 400
Zuschuß zum Neubau BAB-Zubringer Freihafen	562 600
Erschließung von Industriegelände einschl. Kanal im erweiterten Fischereihafen	532 000
Einmalige bundesstatistische Erhebungen	433 700
Erneuerung der Heizungsanlage in den Strafanstalten Oslebshausen	424 400
Weitergabe von Wohnungsbaudarlehen der BAVAV für Arbeitnehmer	422 000
Zuschuß für den Um- und Ausbau des BAB-Zubringers Bremen-Vahr	364 600
Laufende Ausgaben für Krebsvorsorgeuntersuchungen	337 700
Für die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	300 000
Zuschuß zur Errichtung einer Gewerbeförderungsanstalt in Bremerhaven	300 000

Die übrigen Ausgabereste verteilen sich über den gesamten Haushalt.

III. Verpflichtungsermächtigungen und Vorgriffe

30 Verpflichtungsermächtigungen gestatten der Verwaltung, über die Ansätze des Haushaltsplanes hinaus rechtliche Verpflichtungen einzugehen (§§ 8 Absatz 2 und 45 b RHO; ab 1. Januar 1972: §§ 6, 16 und 38 Absatz 1 LHO), die erst nach Abschluß des Rechnungsjahres zu erfüllen sind. Da Verpflichtungsermächtigungen im laufenden Rechnungsjahr keine Kassenmittel beanspruchen, finden sie in der Haushaltsrechnung keinen Niederschlag.

Die im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1970 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten späterer Rechnungsjahre beliefen sich auf 12 321 000 DM. Die Finanzdeputation war jedoch nach § 10 Absatz 1 Buchstabe c Haushaltsgesetz 1970 ermächtigt, anstelle dieser Verpflichtungsermächtigungen Vorgriffe zu bewilligen, d. h. die Zahlung noch im laufenden Rechnungsjahr zu Lasten des folgenden zuzulassen. Darüber hinaus war die Finanzdeputation nach § 1 des Gesetzes zur Übernahme von Verpflichtungen durch die Freie Hansestadt Bremen vom 2. Juni 1970 (Brem.GBl. S. 61) ermächtigt, für das Rechnungsjahr 1970 für dringende Investitionen bis zu 33 290 000 DM weitere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen oder Vorgriffe zu bewilligen.

Aufgrund der vorgenannten Ermächtigungen hat die Finanzdeputation nach den dem Rechnungshof zugegangenen Unterlagen im Rechnungsjahr 1970 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 33 512 125 DM erteilt und Vorgriffe in Höhe von 4 167 000 DM genehmigt.

Die Summe der im Rechnungsjahr 1970 in Anspruch genommenen und rechnungsmäßig nachgewiesenen Vorgriffe betrug 2 427 072,54 DM (siehe Tz. 22).

IV. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Senat

Senatskommission für das Personalwesen
425 01 „Vergütungen der Angestellten"
Erstattung von Aufwendungen

31 Die der Freien Hansestadt Bremen aufgrund von gesetzlichen Regelungen oder Verwaltungsabkommen entstandenen Aufwendungen bei Erledigung von Aufgaben des Bundes waren von diesem ganz oder teilweise zu erstatten. Wie bereits in Tz. 14 des Berichtes zum Rechnungsjahr 1969 erwähnt, waren die aus einer besonderen Haushaltsstelle an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) gemäß § 76 der Satzung der VBL von der Freien Hansestadt Bremen als Arbeitgeber zu entrichtenden Umlagen nicht bei den Erstattungsforderungen berücksichtigt worden.

Inzwischen wurden für die Jahre 1967 bis 1970 nachträglich vom Bund 52 971,24 DM erstattet.

Inneres

Wasserschutzpolizeiamt
0033 „Wasserschutzpolizeiamt"
Entschädigungen aufgrund der Bekleidungsvorschrift für die Polizeivollzugsbeamten

32 Nach der „Bekleidungsvorschrift für die Polizeivollzugsbeamten der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen" vom 29. Oktober 1957 i. d. F. vom 1. Januar 1970 ist für die in Ausübung des Vollzugsdienstes durch unabwendbare Ereignisse oder ohne eigenes Verschulden beschädigte, unbrauchbar gewordene oder verlorengegangene eigene Bekleidung der Beamten behördlicherseits Ersatz zu leisten.

Die Zahlung einer Entschädigung für einen in Dienstausübung unverschuldet eingetretenen Schaden, der nicht private Bekleidung betraf, veranlaßt den Rechnungshof, dem Senator für Inneres vorzuschlagen, die Bekleidungsvorschrift mit dem Ziele zu überarbeiten, die Anspruchsvoraussetzungen für die Ersatzleistung bei Verlust oder Beschädigung privater beweglicher Sachen im Dienst den Bedürfnissen entsprechend festzulegen.

Bauwesen
Hochbauamt
L 010/710 aoH „Haus der Bürgerschaft"

33 Die ersten Planungsmittel für diese Baumaßnahme wurden 1958 bereitgestellt. Die Baudurchführung erfolgte im wesentlichen in den Jahren 1963 bis 1966. Die endgültige Abrechnung weist die tatsächlichen Bauausgaben jetzt mit rd. 11,17 Mill. DM aus, während der Haushaltsplan die Gesamtbaukosten zuletzt noch auf 10,45 Mill. DM begrenzte.

Die erste Bezifferung der Gesamtkosten mit 8 Mill. DM im Haushaltsplan 1962 beruhte auf einer groben vorläufigen Schätzung, da fehlende Planunterlagen die Ermittlung genauerer Werte noch nicht zuließen; auch blieb die spätere Berücksichtigung allgemeiner Preissteigerungen vorbehalten. Bei der Korrektur der Gesamtbaukosten im Haushaltsplan 1966 auf 10,45 Mill. DM wurden aber trotz früherer Hinweise des Hochbauamtes, daß schon die erste Baukostenschätzung insbesondere hinsichtlich der Gebäudekosten zu niedrig läge, lediglich die inzwischen eingetretenen allgemeinen Preissteigerungen sowie zusätzlich aufgetretene Bedürfnisse (Wettbewerbskosten, Mobiliar, Wirtschaftsausstattung) berücksichtigt, womit der tatsächliche Baukostenbedarf zu knapp bemessen war. Überdies wurde die Mittelerschöpfung zu spät erkannt, da dem Hochbauamt wegen mangelnder Information durch den mit der Baudurchführung beauftragten Privatarchitekten keine zuverlässigen Unterlagen über die eingegangenen Verpflichtungen zur Verfügung standen. Insbesondere die zahlreichen, vom Architekten unmittelbar und meist nur mündlich erteilten Aufträge, die insgesamt schließlich eine Auftragssumme von etwa 650 000 DM ausmachten, entzogen sich lange der Kontrolle des Amtes.

Als Folge der zu knapp bemessenen Mittel und der fehlenden Ausgabenübersicht ergab sich schließlich eine Überschreitung von rd. 720 000 DM. Die Mehrausgaben liegen im wesentlichen bei den Gebäudekosten und betreffen überwiegend Arbeiten, die zur funktionsgerechten Fertigstellung des Gebäudes erforderlich waren, jedoch in den Kostenunterlagen für die Haushaltspläne keine Berücksichtigung gefunden hatten.

In den Mehrausgaben sind mit rd. 60 000 DM auch die Kosten für die Beseitigung eines gegen Ende der Bauzeit eingetretenen Wasserschadens enthalten. Unter äußerst ungünstigen Witterungsbedingungen war das Kupferdach durchlässig geworden. Mit der Behebung der Schäden konnten allerdings nur Vorsichtsmaßnahmen für Wiederholungsfälle verbunden, nicht aber die Gefahrenquellen selbst beseitigt werden, die in der Verwendung von Kupferplatten unter den gegebenen Neigungsverhältnissen zu sehen sind. Trotz gewisser fachtechnischer Bedenken war vor allem aus Gründen der Würde des Hauses einer Kupferbedachung der Vorzug gegeben worden.

Bei der Rechnungsprüfung fiel insbesondere auf, daß Stundenlohnarbeiten in erheblichem Umfange nur mündlich in Auftrag gegeben und teilweise — ohne jede Begründung — erst bis zu drei Jahren nach Ausführung abgerechnet worden waren. Auch lagen Abschlagszahlungen wiederholt erheblich über dem endgültigen Rechnungsbetrag, so daß sich Rückforderungen ergaben. Offenbar waren die behaupteten Teilleistungen nicht hinreichend überprüft worden. Nach Ansicht des Rechnungshofes wurden auch Zuschläge auf Lohnerhöhungskosten höher als vereinbart oder zulässig abgerechnet; doch dauern die Erörterungen hierzu noch an. Einige Bedenken des Rechnungshofes können nicht weiter verfolgt werden, weil die hierfür erforderlichen Unterlagen bisher nicht vorgelegt wurden oder während des Prüfungsschriftwechsels auf dem Dienstwege verlorengingen.

0035/725 30-0 (bis 1969: L 035/710 aoH)
„Umbau und Erweiterung der Unterkünfte der Bereitschaftspolizei"

34 Die Prüfung des II. Bauabschnittes ergab Überzahlungen von rd. 2500 DM infolge doppelt vergüteter Stahleinlagen, Abrechnungsfehler bei den Stahlbetonarbeiten und Berechnung nicht ausgeführter Putzarbeiten.

Im I. Bauabschnitt stellten sich infolge einer fehlerhaften Isolierung der Duschräume Durchfeuchtungsschäden ein, für deren Beseitigung rd. 7000 DM aufgewendet werden mußten, da der für die Mängel verantwortliche Unternehmer nicht mehr haftbar zu machen war. Obwohl die Mängel bereits Mitte

1968 hervorgetreten waren, ist seine Verantwortlichkeit erst Anfang 1970 und damit nach Ablauf der Gewährleistungsfrist erkannt worden, da vorher — offenbar zu lange — die Ursache der Durchfeuchtung irrtümlich nur bei den Klempnerarbeiten gesucht worden war.

0230/722 30-7 (bis 1969: L 0510/710 aoH)
„Umbau und Erweiterung der Staatlichen Kunstschule"

35 Die Prüfung der Baurechnung führte bisher zu Rückzahlungen von rd. 3800 DM. Ursache der Überzahlungen waren eine fehlerhafte Massenermittlung und Berechnungen von Leistungen, die nicht ausgeführt oder bereits an anderer Stelle vergütet worden waren. Außerdem wurden Lohnerhöhungen und Tagelohnarbeiten mit falschen Zuschlägen und teilweise doppelt abgerechnet.

Wegen noch bestehender Abrechnungsunklarheiten infolge fehlender Unterlagen konnten die Erörterungen noch nicht abgeschlossen werden.

Wasserwirtschaftsamt

0663 „Wasserwirtschaftsamt"
Unvollständige Kostenerstattung

36 Die Unterhaltungs- und Betriebskosten der Geeste-Sperrwerke werden gemäß vertraglicher Vereinbarung je zur Hälfte von den Ländern Niedersachsen und Bremen getragen. Bremen hat bislang die an das Schleusenpersonal aufgrund der Bremischen Beihilfeverordnung gezahlten Beihilfen und die für den Schleusenaufseher entrichteten Umlagebeiträge zur VBL einschließlich der auf diese Beiträge entfallenden pauschalierten Lohn- und Kirchensteuer nicht in die erstattungsfähigen Kosten einbezogen. Nach Auffassung des Rechnungshofes sind jedoch auch diese Aufwendungen zur Hälfte von Niedersachsen zu tragen.

Finanzen

Oberfinanzdirektion
0950 „Oberfinanzdirektion und Finanzämter"
Erstattung von Aufwendungen

37 Die bei der Erstattung von Aufwendungen auch zu berücksichtigende VBL-Umlage (§ 76 der Satzung der VBL) war gegenüber dem Bund für die Jahre 1967 bis 1970 nicht geltend gemacht worden (siehe auch Tz. 31 dieses Berichtes). Sie ist auf Veranlassung des Rechnungshofes inzwischen nachberechnet und im Betrage von 136 364,40 DM erstattet worden.

V. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung

38 Die Vermögensnachweisung zum 31. Dezember 1970 entspricht im wesentlichen der vorjährigen Nachweisung. Eine Gegenüberstellung der Einzelpositionen vom 31. Dezember 1969 und 31. Dezember 1970 enthält die Anlage zu diesem Bericht.

Der Rechnungshof stellte fest, daß

a) die Baukosten für die Universitätsgebäude
und

b) die noch nicht getilgten Darlehen an Bedienstete, soweit sie aus Haushaltsmitteln gezahlt wurden,

nicht in das Vermögen aufgenommen wurden. Die Verwaltung wurde gebeten, für die Vermögensnachweisung zum 31. Dezember 1971 das Erforderliche zu veranlassen.

2. Bürgschaften und Garantien

39 Wie in den Vorjahren enthielt das Haushaltsgesetz 1970 Ermächtigungen zur Übernahme von Bürgschaften und Garantien. Für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien standen mit der Ermächtigung aus § 14 Absatz 1 Haushaltsgesetz 1970 20 000 000 DM zur Verfügung.

40 Ferner gab § 14 Absatz 2 Haushaltsgesetz 1970 dem Senator für Finanzen die Ermächtigung, nach Maßgabe von Richtlinien, die der Zustimmung der Finanzdeputation bedurften, Bürgschaften und Garantien zur Förderung der Schiffahrt einschließlich der Fischerei und des Schiffbaues in der Freien Hansestadt Bremen zu übernehmen.

Außerdem war der Senat

a) durch die §§ 2 und 3 des Zweiten Gesetzes zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen in der Fassung vom 20. November 1962 (SaBremR 233-a-1),

b) durch den Beschluß der Bürgerschaft vom 12. Oktober 1966,

c) durch den Beschluß der Bürgerschaft vom 22. Mai 1968,

d) durch den Beschluß der Bürgerschaft vom 11. Juni 1969

ermächtigt, zur Finanzierung (Nachfinanzierung) des Baues von Familienheimen, Eigentumswohnungen und Mietwohnungen Bürgschaften in der erforderlichen Höhe zu übernehmen.

Nach den Unterlagen der Finanzverwaltung betrug der Gesamtstand der Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen am 1. Januar 1970			1 240 839 262,12 DM
Im Rechnungsjahr 1970 betrugen			
a) bei den Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau			
die Zugänge	65 112 300,— DM		
die Abgänge	17 427 962,02 DM	+	47 684 337,98 DM
b) bei den Bürgschaften für Wohnungsbaufolgemaßnahmen			
die Abgänge		—	39,50 DM
c) bei den Bürgschaften für Wirtschaftskredite			
die Zugänge	19 997 000,— DM		
die Abgänge	18 722 165,62 DM	+	1 274 834,38 DM
d) bei den Bürgschaften zur Förderung der Schiffahrt einschließlich der Fischerei und des Schiffbaues			
die Zugänge	38 626 662,83 DM		
die Abgänge	25 527 099,57 DM	+	13 100 563,26 DM
Gesamtstand am 31. Dezember 1970			1 302 898 958,24 DM

Der Gesamtstand verteilt sich auf:

Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau	
a) gemäß § 10 des Gesetzes zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen vom 27. März 1956 (Brem.GBl. S. 19)	393 620 434,93 DM
b) gemäß §§ 2 und 3 des Zweiten Gesetzes zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen in der Fassung vom 20. November 1962 (SaBremR 233-a-1)	318 184 356,— DM
c) gemäß Beschluß der Bürgerschaft vom 12. Oktober 1966	106 774 162,— DM
d) gemäß Beschluß der Bürgerschaft vom 22. Mai 1968	65 298 100,— DM
e) gemäß Beschluß der Bürgerschaft vom 11. Juni 1969	3 774 500,— DM
Bürgschaften für Wohnungsbaufolgemaßnahmen	11 004 068,50 DM
Bürgschaften für Wirtschaftskredite	259 173 135,07 DM
Bürgschaften zur Förderung der Schiffahrt einschließlich der Fischerei und des Schiffbaues	145 070 201,74 DM

41

Stand der Bürgschaftssicherungsrücklage am 1. Januar 1970		12 431 938,03 DM
Zuführung aus dem Haushalt	+	2 988 747,50 DM
Entnahmen	—	695 477,64 DM
Stand am 31. Dezember 1970		14 725 207,89 DM

Im Rechnungsjahr 1970 wurden vereinnahmt:

a) Garantieprovisionen und -gebühren für übernommene Bürgschaften		
(Hst. 0980/111 33-4)	1 376 033,93 DM	
(Hst. 0981/111 44-3)	1 400 899,60 DM	2 776 933,53 DM
b) Rückflüsse bei Inanspruchnahme aus Bürgschaften (Zahlungen der Schuldner)		
(Hst. 0980/141 10-1)		211 813,97 DM

Im Rechnungsjahr 1970 wurden verausgabt:

Inanspruchnahme aus Gewährleistungen (Hst. 0980/871 01-0)	695 477,64 DM

VI. Sonderprüfungen

1. Überwachung des Staatsschuldbuches

42 Aufgrund der Überwachungspflicht gemäß § 1 Absatz 2 des Bremischen Schuldbuchgesetzes vom 2. Juli 1954 (SaBremR 63-b-1) nahm der Rechnungshof eine örtliche Überprüfung des Staatsschuldbuches für das Rechnungsjahr 1970 vor.

2. Bestätigung der sachlichen Richtigkeit von Landeseinnahmen im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich unter den Ländern

43 Als Grundlage für die Feststellung der endgültigen Höhe der Beiträge und Zuschüsse im Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr 1970 bescheinigte der Rechnungshof gemäß § 16 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1432) die sachliche Richtigkeit der Zahlenangaben in der Zusammenstellung der zu berücksichtigenden Einnahmen an Landessteuern.

VII. Bericht über die Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

1. Allgemeines

44 Der Rechnungshof hat die finanzielle Betätigung der öffentlichen Hand in Unternehmen, an denen die Freie Hansestadt Bremen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, im Berichtszeitraum aufgrund der ihm von den Ressortsenatoren übersandten Unterlagen (§ 112 RHO) überwacht.

2. Entwicklung der Landesbeteiligungen im Rechnungsjahr 1970

45

Stand der Landesbeteiligungen am 31. Dezember 1969	6 899 368,— DM
Zugang/Abgang	—,— DM
Stand der Landesbeteiligungen am 31. Dezember 1970	6 899 368,— DM

3. Erträge aus den Beteiligungen des Landes

46

Gesellschaft	Anteil der Freien Hansestadt Bremen		Gewinnausschüttungen für Geschäftsjahr 1969	
			Anschläge lt. Haushaltsplan	im Rj. 1970 eingegangen
	DM	%	DM	DM
Bayerische Landwirthschaftsbank eGmbH, München	50,—	—	—,—	2,97 [1]
Beamten-Baugesellschaft Bremen GmbH, Bremen	550 000,—	6,87	16 330,—	—,— [2]
Bremer Gesellschaft für Wirtschaft und Arbeit mbH, Bremen	500 000,—	49,5	—,—	—,—
Bremer Toto und Lotto GmbH, Bremen	7 000,—	33,3	60,—	59,40
Bremische Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues mbH, Bremen	128 250,—	4,32	3 810,—	3 809,05 [1]
Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt/Main	50 000,—	0,05	4 000,—	4 000,—
Deutsche Messe- und Ausstellungs AG, Hannover	310 000,—	0,79	9 210,—	9 207,—
Deutsche Pfandbriefanstalt, Wiesbaden	50 000,—	0,06	2 000,—	2 000,—
Fähren Bremen-Stedingen GmbH, Bremen	300 000,—	100	—,—	—,—
Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH, Bremerhaven	500 000,—	100	—,—	—,—
Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft „Hansestadt Bremisches Amt" Bremerhaven eGmbH, Bremerhaven	15 000,—	4,6	—,—	—,—
Gemeinwirtschaftliche Hochseefischerei-Gesellschaft mbH, Bremerhaven	180 000,—	9,0	—,—	—,—
Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schifbau und Schiffahrt mbH, Hamburg	4 400,—	5,5	—,—	—,—
Institut für den wissenschaftlichen Film, gemeinnützige Gesellschaft mbH, Göttingen	10 000,—	10	—,—	—,—
Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, Gemeinnützige GmbH, München	20 000,—	9,1	—,—	—,—
Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main	4 000 000,—	0,4	—,—	—,—
Milchlieferungsgenossenschaft Bremen-Oslebshausen und Umgegend eGmbH, Bremen	4 170,—	4,2	—,—	—,—
Nordwest-Kanal GmbH, Hannover	800,—	2,66	—,—	—,—

[1] vermindert um einbehaltene Kapitalertragsteuer und Ergänzungsabgabe

[2] Dividende Geschäftsjahr 1969 von 16 335,— DM im Rechnungsjahr 1971 eingegangen, vermindert um einbehaltene Kapitalertragsteuer und Ergänzungsabgabe

Gesellschaft	Anteil der Freien Hansestadt Bremen		Gewinnausschüttungen für Geschäftsjahr 1969 Anschläge lt. Haushaltsplan	im Rj. 1970 eingegangen
	DM	%	DM	DM
Oldenburger Herdbuch-Verwertung eGmbH, Oldenburg (Oldenburg)	198,—	—	—,—	—,—
Untere Fulda GmbH, Hannover	500,—	1,66	—,—	—,—
Weserfähre GmbH, Bremerhaven	269 000,—	13,45	—,—	—,—
	6 899 368,—		35 410,—	19 078,42

VIII. Bericht über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts

1. Allgemeines

47 Das neue Landeshaushaltsrecht bestimmt — entsprechend den bisherigen Grundsätzen und in Übereinstimmung mit den Regelungen im Bund und in den übrigen Ländern — in § 111 Absatz 1 LHO, daß der Finanzkontrolle durch den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen auch die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterstehen. Ausgenommen sind lediglich von jeher die Kirchen und die einer Sonderregelung unterliegenden Sozialversicherungsträger, neuerdings aber auch solche juristischen Personen, für die mangels eines erheblichen finanziellen Interesses der Freien Hansestadt Bremen sowohl der zuständige Senator wie der Senator für Finanzen und der Rechnungshof eine Ausnahme für zulässig halten. Damit hätten an sich alle Zweifel und Streitfragen ausgeräumt sein sollen, die nach der alten Rechtslage noch auftauchen konnten.

Schon in seinem Bericht zum Rechnungsjahr 1952 hatte der Rechnungshof auf die Probleme, die sich seinerzeit aus der Anwendung des fortgeltenden Reichsrechts auf die Finanzgebarung und die Finanzkontrolle juristischer Personen des öffentlichen Rechts ergaben, hingewiesen. Insbesondere Radio Bremen, eine landesrechtliche Anstalt des öffentlichen Rechts, glaubte damals, aus dem Fehlen einer entsprechenden Bestimmung über die Rechnungsprüfung im Gesetz über die Errichtung und Aufgaben einer Anstalt öffentlichen Rechts — „Radio Bremen" — vom 22. November 1948 (Brem.GBl. S. 225 — 225-b-1) die völlige Freistellung von jeglicher übergeordneter unabhängiger Finanzkontrolle schließen zu können, obwohl derartige prüfungsfreie Räume im öffentlichen Haushaltswesen rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechen und sich das Fehlen jener Bestimmung einfach daraus erklärt, daß es 1948 im Lande Bremen noch keine Oberste Rechnungsprüfung gab. Diese wurde erst mit Gesetz vom 15. November 1949 eingerichtet. Nachdem die Bürgerschaft (Landtag) am 10. November 1954 einen Antrag, für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine Rechnungsprüfung sicherzustellen, zur weiteren Vorbereitung der Finanzdeputation überwiesen hatte und der Rechnungshof mit Radio Bremen eine Einigung hatte erzielen können, ergaben sich in der Prüfungspraxis für lange Zeit keine Schwierigkeiten. Nunmehr hat der Landesgesetzgeber die Klärung dahingehend vorgenommen, daß alle landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Finanzkontrolle des Rechnungshofes unterstellt sind, und zwar — wie sich ausdrücklich aus der Begriffsbestimmung in der Begründung zu § 105 LHO ergibt — nicht nur die einer Landesaufsicht unterstehenden juristischen Personen, sondern gerade auch aufsichtsfreie, die aufgrund Landesrechts errichtet worden sind. Dennoch glaubt Radio Bremen, daß die LHO „keine unmittelbare Anwendung auf Radio Bremen finden kann, weil das Rundfunkgesetz für die Haushaltsführung bestimmte Regelungen getroffen bzw. bewußt nicht getroffen hat".

Obgleich die Rechtslage an sich klar ist, sollte nunmehr auch noch das Radio-Bremen-Gesetz entsprechend ergänzt werden, dies insbesondere auch im Interesse der Rundfunkanstalten, von denen Radio Bremen Zuschüsse erhält, und der diese Anstalten prüfenden Rechnungshöfe. Gleichzeitig sollte auch die Form der an sich bereits gesetzlich verankerten Abschlußpublizität (§ 10 Absatz 2 Radio-Bremen-Gesetz) geklärt werden.

2. Einzelfeststellungen

Wasser- und Bodenverbände

48 Bei den abschließenden Erörterungen mit dem Senator für Inneres wurden Unklarheiten in der Anwendung der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung — WVVO —) vom 3. September 1937 (SaBremR—ReichsR 2181-a-2) ausgeräumt (vgl. Tz. 52 des Berichts zum Rechnungsjahr 1969).

Es wurde klargestellt, daß bei Wasser- und Bodenverbänden die Höhe der Mitgliedsbeiträge nicht, wie bisher geschehen, durch den Ausschuß des Verbandes festzusetzen ist; durch die Verteilung des Finanzbedarfs eines Verbandes auf dessen Mitglieder entsprechend dem Verteilungsverhältnis gemäß Beitragsbuch ergibt sich die einzelne Beitragshöhe zwangsläufig.

Die Prüfung von kleineren und mittleren Wasser- und Bodenverbänden durch Angehörige der Aufsichtsbehörde ist nicht als Eigenprüfung des Verbandes (§ 76 Absatz 1 WVVO), sondern als Aufsichtsprüfung (§ 76 Absatz 2 WVVO) anzusehen, weshalb die so geprüften Verbände von den Eigenprüfungen zu befreien sind (§ 76 Absatz 1 letzter Satz WVVO).

Schließlich empfahl der Rechnungshof, sich für die Einrichtung einer zentralen Buchstelle für mittlere und kleinere Wasser- und Bodenverbände einzusetzen.

Bremische Ruhelohnkasse

49 Für die Bremische Ruhelohnkasse ist bisher ein Haushaltsplan nicht aufgestellt worden. Das Gesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der Bremischen Ruhelohnkasse — Ruhelohngesetz — vom 22. Oktober 1957 (SaBremR 2043-a-2) enthält zwar keine Vorschriften über die Aufstellung eines Haushaltsplanes, doch war bis zur Neuregelung des Haushaltsrechts der juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch die Landeshaushaltsordnung das Beiträgegesetz (Abschnitt I des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft) vom 24. März 1934 (SaBremR—ReichsR 63-d-1) als fortgeltendes Landesrecht anzuwenden. Danach und nach neuem Recht (§§ 105 ff. LHO) ist von den zur Geschäftsführung berufenen Organen rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres ein Haushaltsplan aufzustellen. Die Aufstellung eines Haushaltsplanes ab Rechnungsjahr 1973 ist zugesagt worden.

50 Gemäß § 8 des Ruhelohngesetzes werden die Mittel für die Verwaltung der Ruhelohnkasse von der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt) getragen. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel erschienen bisher jedoch nicht gesondert in den Haushaltsplänen. Die Aufsichtsbehörde der Ruhelohnkasse hat veranlaßt, daß die Verwaltungskosten künftig in den Haushaltsplänen besonders ausgewiesen werden.

51 Dem Verzicht auf die Rückforderung überzahlter Rentenleistungen hatte zunächst der Senat und späterhin die Aufsichtsbehörde — jeweils in Anlehnung an die Regelung bei der gesetzlichen Rentenversicherung — zugestimmt, obwohl im Ruhelohngesetz die dazu erforderliche Ermächtigung fehlt. Im Zusammenhang mit der bereits von der Aufsichtsbehörde eingeleiteten Novellierung dieses Gesetzes soll der entsprechende Hinweis des Rechnungshofes berücksichtigt werden.

52 Gemäß § 10 Absatz 2 des Ruhelohngesetzes sind Mittel, die nicht zum Bestreiten der laufenden Verpflichtungen gebraucht werden, in Vermögenswerten anzulegen. Im Rechnungsjahr 1968 wurden laufend hohe Barbestände auf den Betriebsmittelkonten bei der Landeshauptkasse gehalten. Davon hätten erhebliche Beträge verzinslich angelegt werden können. Durch diese Unterlassung ist der Ruhelohnkasse ein Einnahmeverlust von mindestens 50 000 DM entstanden.

Der Rechnungshof empfahl, künftig entbehrliche Kassenmittel zunächst als Termingelder festzulegen und diese zu einem günstigen Zeitpunkt in Wertpapieren anzulegen.

Im übrigen wurde darauf hingewiesen, daß die Zuständigkeit für diese Aufgabe im Geschäftsverteilungsplan der Ruhelohnkasse klar zu regeln ist.

Bremen, den 19. Mai 1972

Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen

Hartmann Dr. Blum

Dr. Richter Dr. Gluud Elias

Vermögensaufstellung der Freien Hansestadt Bremen

Anlage

A. Vermögen	Stand am 31. Dez. 1969 DM	Stand am 31. Dez. 1970 DM
I. Verwaltungsvermögen		
1. Liegenschaften	36 938 000,—	44 674 000,—
2. Bewegliches Verwaltungsvermögen	15 784 004,—	17 636 942,—
II. Hafenanlagen Fischereihäfen Bremerhaven	102 119 508,—	103 921 525,50
III. Allgemeines Kapital- und Grundvermögen		
1. Liegenschaften		
a) bebaut	226 000,—	226 000,—
b) unbebaut	5 700 000,—	5 700 000,—
c) Erbbaurecht	58 000,—	58 000,—
2. Beteiligungen	6 899 368,—	6 899 368,—
3. Forderungen		
a) Allgemeine Darlehnsforderungen	192 768 000,—	202 271 000,—
b) Wohnungsbaudarlehen		
aa) Bundes-, Landes- und Lastenausgleichsmittel	423 606 000,—	415 900 000,—
bb) Tilgungshilfen	22 937 000,—	25 340 000,—
cc) Bundesanstalt für Arbeit	2 580 000,—	2 445 000,—
c) Kutterfischerdarlehen	18 000,—	13 000,—
d) Flüchtlingsdarlehen	2 970 000,—	2 953 000,—
e) Sonstige Forderungen	6 128 000,—	4 736 000,—
IV. Rücklagen und Fonds	81 962 891,85	90 791 642,35
V. Sondervermögen	—,—	—,—
VI. Treuhandvermögen 41 280,27		
Abgang 1 805,62		
39 474,65		
Gesamtvermögen:	900 694 771,85	923 565 477,85

B. Schulden		Stand am 31. Dez. 1969 DM	Stand am 31. Dez. 1970 DM
I. Anleihen			
Bremer Staatsanleihen		200 000 000,—	195 000 000,—
II. Schuldschein-Darlehen			
1. für den Wohnungsbau			
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln		182 736 391,93	184 386 716,98
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln für Zwecke der Wohnraumhilfe gem. §§ 298 bis 300 LAG (einschl. der Mittel aus dem ehemal. Soforthilfefonds)		38 056 380,34	34 121 064,09
c) Darlehen aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit für die Förderung des Wohnungsbaues		3 352 548,41	4 335 043,65
d) Sonstige Darlehen		1 421 704,36	1 356 036,15
2. für sonstige Zwecke			
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln		450 195,04	413 320,04
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln		1 962 528,23	1 817 155,77
c) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln		58 103 692,35	72 289 508,35
III. Ausgleichsforderungen			
Allgemeine Ausgleichsforderungen		115 164 780,64	111 782 834,34
IV. Sonstige Verpflichtungen		36 767 042,54	34 808 111,79
V. Bürgschaftsverpflichtungen	1 240 839 262,12		
Zugang	62 059 696,12		
	1 302 898 958,24		
VI. Treuhandverpflichtungen	39 474,65		
Gesamtschulden:		638 015 263,84	640 309 791,16

Carl Schünemann Bremen